

**Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag  
zur Aufstellung des Bebauungsplanes  
Nr. 735 – Erschließung Waldteich /  
Weierheide in Oberhausen**

# Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 735 – Erschließung Waldteich / Weierheide

Auftraggeber:



Bearbeiter:

Dipl.-Ökol. Thomas Kordges

Dipl. Geogr. Maria Stellberg

Hattingen, November 2017

## ökoplan.

Kordges

---

Am Roswitha-Denkmal 9  
45527 Hattingen

Telefon 02324.921 6042

[info@oekoplan-kordges.de](mailto:info@oekoplan-kordges.de)

## Inhalt

|          |  |           |
|----------|--|-----------|
| <b>1</b> | <b>Einleitung</b> .....  | <b>1</b>  |
| 1.1      | Anlass und Aufgabenstellung .....                                  | 1         |
| 1.2      | Rechtliche Grundlagen .....  | 2         |
| 1.3      | Methodik und Datengrundlage.....                                   | 3         |
| <b>2</b> | <b>Darstellung des Untersuchungsraumes</b> .....                   | <b>5</b>  |
| 2.1      | Lage und Abgrenzung des Plangebietes .....                         | 5         |
| 2.2      | Strukturmerkmale der Untersuchungsfläche .....                     | 6         |
| <b>3</b> | <b>Vorhaben und Wirkfaktoren</b> .....                             | <b>17</b> |
| 3.1      | Vorhabensbeschreibung.....   | 17        |
| 3.2      | Planungsrelevante Wirkfaktoren.....                                | 17        |
| <b>4</b> | <b>Bestandsdarstellung im Wirkungsbereich des Vorhabens</b> .....  | <b>19</b> |
| 4.1      | Säugetiere (Fledermäuse).....                                      | 19        |
| 4.2      | Vögel.....   | 21        |
| 4.3      | Amphibien .....  | 25        |
| 4.4      | Reptilien .....  | 26        |
| <b>5</b> | <b>Allgemeine Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen</b> .....           | <b>27</b> |
| 5.1      | Bauzeitenfenster für Baustelleneinrichtung und Baufeldräumung..... | 27        |
| 5.1.1    | Planungsrelevante Brutvögel und Fledermäuse .....                  | 27        |
| 5.1.2    | Europäisch geschützte Brutvögel.....                               | 27        |
| 5.1.3    | Überwinternde Baumfledermäuse .....                                | 27        |
| 5.1.4    | Gebäudeabriss Tennisheim .....                                     | 28        |
| 5.2      | Wanderbarrieren für Amphibien.....                                 | 28        |
| <b>6</b> | <b>Prognose artenschutzrechtlicher Tatbestände</b> .....           | <b>29</b> |
| 6.1      | Säugetiere (Fledermäuse).....                                      | 29        |
| 6.2      | Vögel.....   | 29        |
| 6.3      | Amphibien .....  | 29        |
| <b>7</b> | <b>Zusammenfassung / Fazit</b> .....                               | <b>31</b> |
| <b>8</b> | <b>Quellenverzeichnis</b> .....                                    | <b>32</b> |

## Tabellenverzeichnis

|         |  |    |
|---------|--|----|
| Tab. 1: | Planungsrelevante Säugetiere des MTB 4406, Quadrant 4 (LANUV)..... | 19 |
| Tab. 2: | Planungsrelevante Vögel des MTB 4406, Quadrant 4 (LANUV).....      | 21 |
| Tab. 3: | Brutvogelerfassung 2017 .....                                      | 23 |
| Tab. 4: | Auswahl wertgebender Arten der Brutvogelerfassung 2017 .....       | 24 |
| Tab. 5: | Planungsrelevante Amphibien des MTB 4406, Quadrant 4 (LANUV) ..... | 25 |

## Abbildungsverzeichnis

|   |    |
|---|----|
| Abb. 1: Erweitertes Untersuchungsgebiet des AFB .....   | 4  |
| Abb. 2: Übersicht zur räumlichen Lage des B-Plangebietes .....  | 5  |
| Abb. 3: Bebauungsplan 735 „Erschließung Waldteich / Weierheide“ .....   | 6  |
| Abb. 4: Blick Richtung Süden auf den möglichen Trassenverlauf im Grünlandkorridor zwischen dem Waldteichgelände und der Weißensteinstraße.....                                | 7  |
| Abb. 5: In den Grünlandflächen verlaufen, z.T. parallel zur BAB 3, Produktleitungen. ....   | 8  |
| Abb. 6: Das kleine Bergsenkungsgebiet stellt als geschützter Landschaftsbestandteil einen wertvollen Lebensraum für verschiedene Tier- und Pflanzenarten dar.....             | 9  |
| Abb. 7: Nördlich der Weißensteinstraße befinden sich am westlichen Siedlungsrand mehrere temporäre Kleingewässer .....  | 10 |
| Abb. 8: Südlich des Waldteichgeländes und nördlich der Weißensteinstraße befinden sich alte und z.T. schutzwürdige Baumgruppen.....   | 11 |
| Abb. 9: Südlich der Weißensteinstraße stockt ein Wäldchen mit einem älteren Eichenbestand .....   | 12 |
| Abb. 10: Im südlichen Trassenabschnitt ist der Planungsraum zwischen der BAB 3 und einem alten, inzwischen eingewachsenen Deponiekörper stark eingeeengt .....                | 13 |
| Abb. 11: Blick von der Weißensteinbrücke in nördliche Richtung auf die alternative Trassenführung westlich der BAB .....  | 14 |
| Abb. 12: Die Rohbodenflächen entlang des noch in Sohlschalen verlaufenden Handbaches wären als Lebensraum für z.B. Kreuzkröte oder Zauneidechse durchaus geeignete .....      | 15 |
| Abb. 13: Der nördliche Trassenabschnitt der westlichen Erschließungsvariante wird von dichten Gebüschgruppen mit eingestreuten Hochstauden- und Röhrichtfluren bestimmt ..... | 16 |
| Abb. 14: Nachweise von Fledermäusen während der Detektorbegehungen.....   | 20 |
| Abb. 15: Brutvogelerfassung 2017 .....  | 25 |

# 1 Einleitung

## 1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Der Bebauungsplan Nr. 735 der Stadt Oberhausen sieht eine neue Erschließung der Gebiete Weierheide/Waldteichstraße vor.

Mit dem Neubau der Verkehrsführung von der Anschlussstelle Oberhausen-Holten bis zur Weißensteinstraße und den sich nördlich daran anschließenden Gewerbe- und Industriegebieten sollen die Erlen-, Weißenstein- und von-Trotha-Straße von zunehmendem Verkehr entlastet werden. Zugleich ist durch die neue Verkehrsführung beabsichtigt, die an den benannten Straßen vorhandene Wohnbebauung durch weiteren Schwerlastverkehr nicht zusätzlich zu belasten sowie darüber hinaus auch vorhandenen Verkehr zu verlagern. Mit dem nördlichen Teil der neuen Verkehrsstraße, jenseits der Weißensteinstraße, soll das östlich der BAB 3 gelegene Gebiet Weierheide/Waldteichstraße erschlossen werden, um eine verkehrliche sowie Immissionsbelastung für die Wohnbebauung zwischen Weißensteinstraße und Waldteichstraße zu verhindern.

Das Plangebiet erstreckt sich als Trassenführung mit z. T. angrenzenden Flächen von der BAB-Anschlussstelle Oberhausen-Holten im Süden bis in die nördlich der Weißensteinstraße gelegenen gewerblich-industriell geprägten Flächen „Im Waldteich“ und „Weierheide“.

Im Vorfeld zur Aufstellung dieses Bebauungsplans sind verschiedene Trassenführungen zur Erschließung des Gebietes Weierheide/Waldteichstraße geprüft worden. Die verbliebenen Varianten sind nunmehr Grundlage des mit diesem Verfahren umschriebenen Verfahrensbereiches. Im Laufe des Verfahrens wird im Hinblick auf die Trassenführung die Anpassung des Verfahrensgebietes an die konkrete Ausbauplanung erfolgen.

Im März 2017 beauftragte die RAG Aktiengesellschaft das Planungsbüro ÖKOPLAN-KORDGES mit Sitz in Hattingen mit der Erstellung eines Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages für das Bauvorhaben.

## 1.2 Rechtliche Grundlagen

Die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung (ASP) bei baurechtlichen Genehmigungsverfahren ergibt sich aus den Artenschutzbestimmungen des BNatSchG. Mit den Regelungen der §§ 44 Abs. 1, 5, 6 und 45 Abs. 7 sind die entsprechenden Vorgaben der FFH-Richtlinie (Art. 12, 13 und 16 FFH-RL) und der Vogelschutz-Richtlinie (Art. 5, 9 und 13 V-RL) in nationales Recht umgesetzt worden. Es bedarf keiner Umsetzung durch die Länder, da das Artenschutzrecht unmittelbar gilt.

Grundlage des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages bildet die Verwaltungsvorschrift VV Artenschutz (MUNLV 2010). Im Rahmen des Fachbeitrages ist zu prüfen, ob im Falle der Umsetzung des Vorhabens artenschutzrechtliche Verbotstatbestände ausgelöst werden.

Nach nationalem und internationalem Recht werden drei verschiedene Artenschutzkategorien unterschieden (vgl. § 7 Abs. 2 Nr. 12 bis 14 BNatSchG):

- Besonders geschützte Arten (nationale Schutzkategorie),
- streng geschützte Arten (national) inklusive der FFH-Anhang IV-Arten (europäisch),
- europäische Vogelarten (europäisch).

Im Zuge der Kleinen Novelle des BNatSchG wurden die „nur national“ besonders geschützten Arten von den artenschutzrechtlichen Verboten bei Planungs- und Zulassungsvorhaben pauschal freigestellt, sodass sich der Prüfumfang einer ASP auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten beschränkt.

Im Rahmen von Planungs- oder Zulassungsverfahren sind für die europäisch geschützten Arten die in § 44 Abs. 1 BNatSchG formulierte Zugriffsverbote zu beachten. Es ist verboten:

- 1) Tiere zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören („Tötungsverbot“),
- 2) Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so erheblich zu stören, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert („Störungsverbot“),
- 3) Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Tiere aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören („Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“),
- 4) Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Aufgrund des Artenumfangs der europäischen Vogelarten hat das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) für Nordrhein-Westfalen eine naturschutzfachlich begründete Auswahl von so genannten planungsrelevanten Arten getroffen, die bei der ASP zu berücksichtigen und ggf. im Sinne einer „Art-für-Art-Betrachtung“ zu bearbeiten sind. Das „Tötungsverbot“ gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 (s.u.) gilt jedoch weiterhin für alle europäischen Vogelarten.

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG ergeben sich u. a. die folgenden Sonderregelungen: Sofern die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird, liegt kein Verstoß gegen die Zugriffsverbote Nr. 3 und 4 vor. In diesem Zusammenhang gestattet der Gesetzgeber die Durchführung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen. Gegebenenfalls lassen sich die Zugriffsverbote durch ein geeignetes Maßnahmenkonzept erfolgreich abwenden.

Ergibt die Prüfung, dass ein Vorhaben trotz dieser Maßnahmen sowie trotz des Risikomanagements einen der oben genannten Verbotstatbestände erfüllen könnte, ist es grundsätzlich unzulässig. Ausnahmsweise darf es dann nur noch zugelassen werden, wenn gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art vorliegen und eine zumutbare Alternative fehlt und der Erhaltungszustand der Populationen einer Art sich nicht verschlechtert.

Für die förmliche Zulassung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist die Untere Landschaftsbehörde (ULB) zuständig. Von den Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG kann die ULB zudem auf Antrag eine Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG erteilen, wenn die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde.

### 1.3 Methodik und Datengrundlage

Die Vorgehensweise bei der Artenschutzprüfung folgt der ministeriellen Handlungsempfehlung „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ (MBWSV NRW & MKULNV NRW 2010).

Eine Artenschutzprüfung (ASP) lässt sich in drei Stufen unterteilen. In Stufe 1 (Vorprüfung – Artenspektrum, Wirkfaktoren) wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, sind verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum einzuholen und vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einzubeziehen.

Im Rahmen der Vorprüfung werden die Angaben des dem Plangebiet räumlich zugeordneten Messtischblattes Dinslaken (MTB 4406), Quadrant 4, des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) zusammengestellt, die auf dessen Homepage im Fachinformationssystem (FIS) unter „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ abrufbar sind (Abfrage 14.07.2017).

Im Rahmen der Vorprüfung (Stufe 1) wird eine Einschätzung der relevanten bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren des Vorhabens hinsichtlich der direkten Auswirkungen auf europäisch geschützte Arten (erhebliche Störung, Verletzung, Tötung) sowie der nachhaltigen Beeinträchtigung auf die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang vorgenommen.

Stellt sich heraus, dass sich durch das Vorhaben keine Auswirkungen ergeben bzw. dass keine planungsrelevanten Arten betroffen sind, so kann auf die Stufe 2 (Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände) sowie 3 (Ausnahmeverfahren) der Artenschutzprüfung verzichtet werden.

Sollte sich nicht ausschließen lassen, dass bei europäisch geschützten Arten die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden, so ist eine vertiefende Art-für-Art-Analyse erforderlich.

Zwecks Einschätzung möglicher Artvorkommen erfolgte Anfang März 2017 eine Potenzialanalyse, indem die beiden Trassenvarianten abgelaufen wurden und hinsichtlich ihrer möglichen Habitatfunktion für planungsrelevante Arten eingeschätzt werden. Ergänzt wurde die Potenzialanalyse später durch erneute Begehungen im südlichen Trassenumfeld, das im Rahmen zusätzlicher Erschließungsvarianten ebenfalls in die Untersuchungen mit einbezogen wurden.

Darüber hinaus erfolgten zwischen Mitte März und Mitte Juni wiederholte Geländebegehungen zum Zweck einer gezielten Erfassung planungsrelevanter Artengruppen wie z.B. Fledermäuse, Brutvögel, Amphibien und Reptilien.

Die Räumliche Abgrenzung des betrachteten Untersuchungsgebietes ist Abb. 1 zu entnehmen; darin enthalten ist auch der westlich der BAB 3 verlaufende Flächenkorridor, der für die Variantenuntersuchung mitberücksichtigt wurde.



**Abb. 1: Erweitertes Untersuchungsgebiet des AFB, Luftbildaufnahme vom 12.03.2015**

## 2 Darstellung des Untersuchungsraumes

### 2.1 Lage und Abgrenzung des Plangebietes

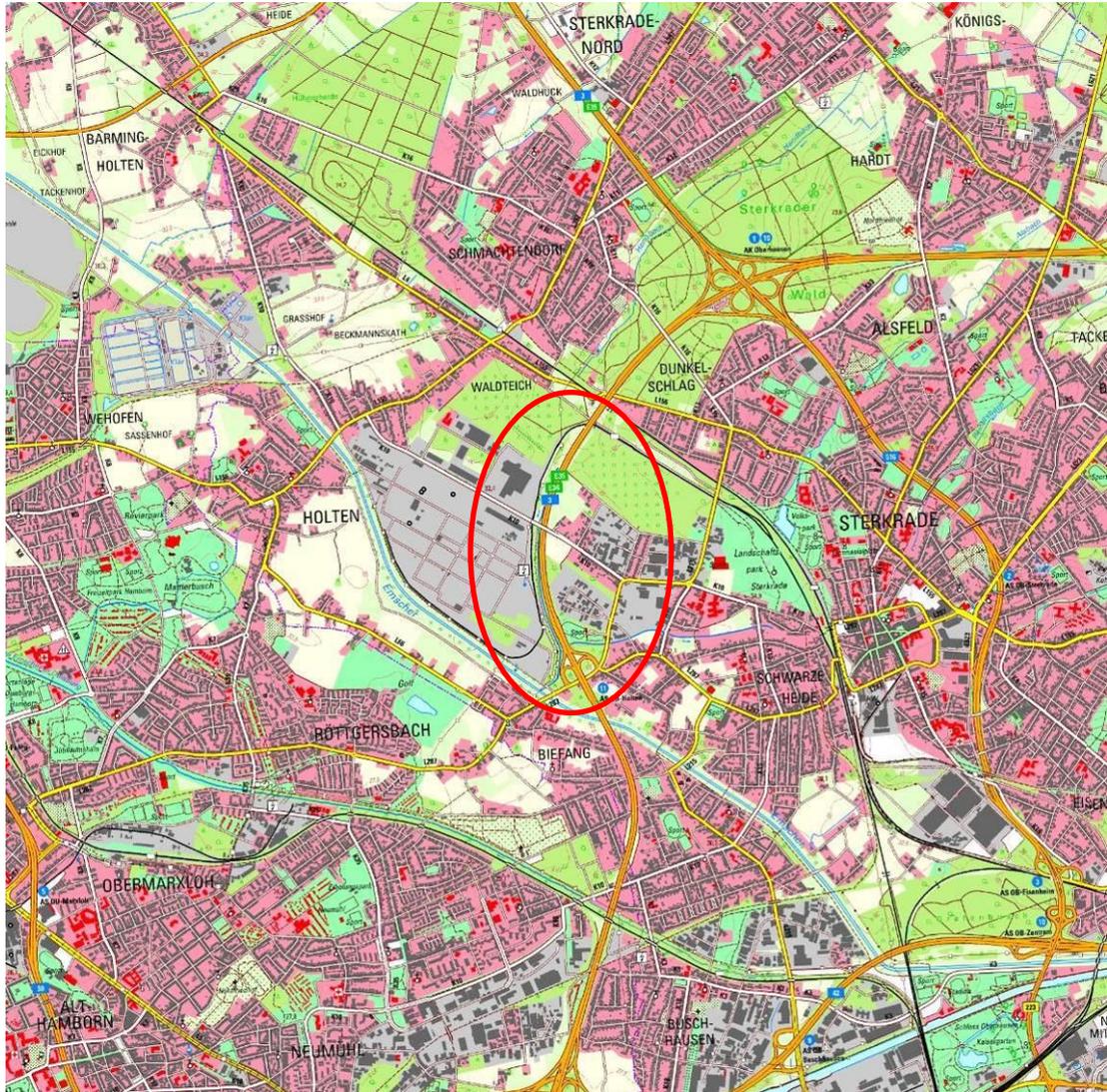


Abb. 2: Übersicht zur räumlichen Lage des B-Plangebietes

Das Gebiet des B-Plan Nr. 735 liegt im Nordwesten der Stadt Oberhausen im zum Stadtbezirk Sterkrade gehörenden Stadtteil Schwarze Heide (vgl. Abb. 2). Es umfasst einen Flächenverband von rd. 9 ha der sich östlich der BAB3 zwischen der Autobahnanschlussstelle Holten und der Waldteichstraße erstreckt.

Der Geltungsbereich umfasst damit alle für die Realisierung der geplanten neuen Verkehrserschließung, einschließlich der erforderlichen Anbindungen an das vorhandene Straßennetz erforderlichen Flächen sowie die für eine gewerbliche Nutzung vorgesehenen Flächen südlich der Weißensteinstraße. (vgl. Abb. 3).

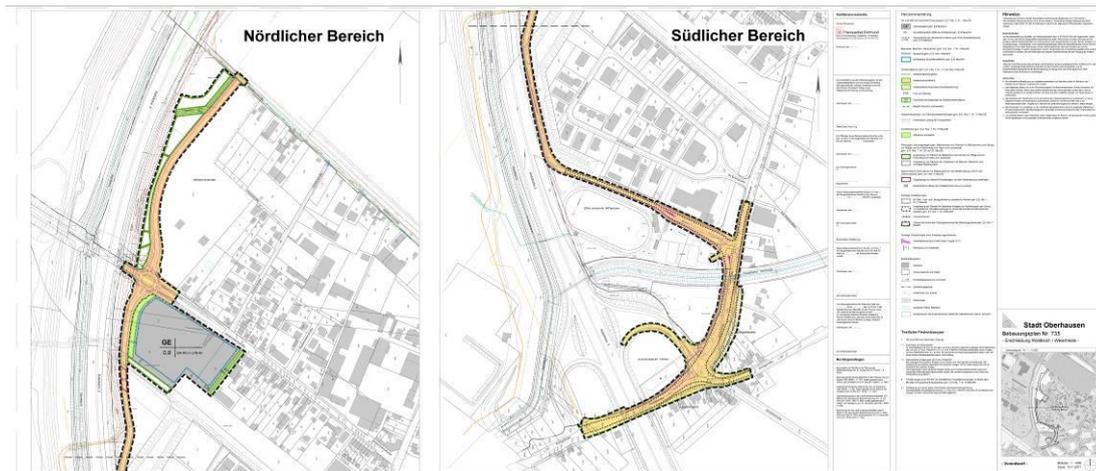


Abb. 3: Bebauungsplan 735 „Erschließung Waldteich / Weierheide“ (STADT OBERHAUSEN 2017)

## 2.2 Strukturmerkmale der Untersuchungsfläche

Bezüglich einer allgemeinen Beschreibung der Untersuchungsflächen wird auf den entsprechenden Umweltbericht nebst Landschaftspflegerischen Begleitplan und Biotoptypenkartierung verwiesen (Ökoplan Essen 2017).

Als für planungsrelevante Artengruppen möglicherweise bedeutsame Lebensraumtypen finden sich im Planungsraum u.a.:

- Bergsenkungsgebiet mit Wasser- u. Röhrichtflächen sowie Verlandungsgesellschaften (südlich Waldteichstraße)
- temporäre Kleingewässer (zwischen Waldteich- u. Weißensteinst.)
- Grünlandflächen auf frischen Standorten (zwischen Waldteich- u. Weißensteinstraße)
- ältere Baumgruppen (nördlich Waldteichstraße, nördlich Weißensteinstraße) und Waldflächen südlich der Weißensteinstraße
- Rohböden und vegetationsarme Magerflächen (zwischen Werksgleis und Handbach)
- dichte Gebüschgruppen (westlich der BAB)
- BAB-Brücke über das Werksgleis, HOAG-Trasse und DB-Trasse im Norden des UG

Weitere Informationen über das Strukturangebot im Untersuchungsraum sind den nachfolgenden Abb. 4 - 14 zu entnehmen.



**Abb. 4: Blick Richtung Süden auf den möglichen Trassenverlauf im Grünlandkorridor zwischen dem Waldteichgelände und der Weißensteinstraße. Die geplante Trassenführung führt hier zu einer Fragmentierung und Entwertung der zwischen dem Siedlungsrand und der BAB3 verbliebenen Grünlandflächen.**



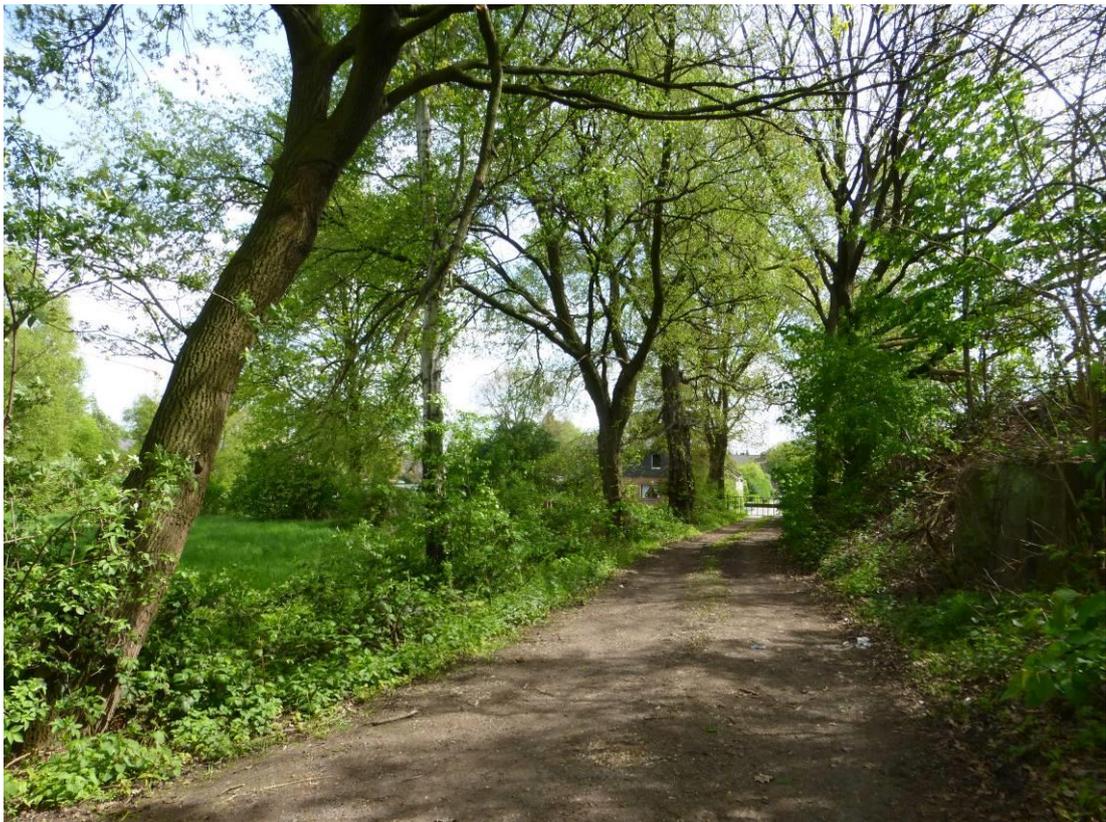
**Abb. 5: In den Grünlandflächen verlaufen, z.T. parallel zur BAB 3, Produktenleitungen, die bei der Trassenplanung zu räumlichen Restriktionen führen.**



**Abb. 6:** Das kleine Bergsenkungsgebiet stellt als geschützter Landschaftsbestandteil einen wertvollen Lebensraum für verschiedene Tier- und Pflanzenarten dar. Insbesondere Amphibien sowie verschiedene Vogelarten nutzen das Senkungsgewässer als Laichgewässer bzw. als Brutplatz.



**Abb. 7: Nördlich der Weißensteinstraße befinden sich am westlichen Siedlungsrand mehrere temporäre Kleingewässer, die von Teichmolchen, Erdkröten und Teichfröschen als Laichgewässer genutzt werden, 2017 infolge der sehr niederschlagsarmen Frühjahrsmonate aber weitgehend trocken fielen.**



**Abb. 8: Südlich des Waldteichgeländes und nördlich der Weißensteinstraße befinden sich alte und z.T. schutzwürdige Baumgruppen, die bei Realisierung der Trassenplanung z.T. verloren gehen werden.**



**Abb. 9:** Südlich der Weißensteinstraße stockt ein Wäldchen mit einem älteren Eichenbestand, dessen westlicher Waldrand bei Realisierung der Trassenplanung ebenfalls verloren gehen wird.



**Abb. 10:** Im südlichen Trassenabschnitt ist der Planungsraum zwischen der BAB 3 und einem alten, inzwischen eingewachsenen Deponiekörper stark eingengt. Auch im Umfeld des Sportplatzgeländes ist das Platzangebot begrenzt.



**Abb. 11: Blick von der Weißensteinbrücke in nördliche Richtung auf die alternative Trassenführung westlich der BAB, räumlich stark eingengt zwischen der BAB und dem Werksgleis. Neben den dortigen Gleisanlagen ist hier auch der beabsichtigte Rückbau des Handbaches durch die Emschergenossenschaft als den Planungsraum limitierender Faktor zu berücksichtigen.**



**Abb. 12:** Die Rohbodenflächen entlang des noch in Sohlshalen verlaufenden Handbaches wären als Lebensraum für z.B. Kreuzkröte oder Zauneidechse durchaus geeignet, blieben während der Geländebegehungen aber fundfrei.



**Abb. 13: Der nördliche Trassenabschnitt der westlichen Erschließungsvariante wird von dichten Gebüschgruppen mit eingestreuten Hochstauden- und Röhrichtfluren bestimmt. Das sehr beengte Raumangebot unter der Autobahnbrücke erschwert die Realisierung einer leistungsfähigen Erschließungsstraße.**

### **3 Vorhaben und Wirkfaktoren**

#### **3.1 Vorhabensbeschreibung**

*(nähere Angaben zum Vorhaben sind der Begründung zum Vorentwurf des B-Plan zu entnehmen)*

#### **3.2 Planungsrelevante Wirkfaktoren**

Im vorliegenden Fall sind gleichermaßen bau-, anlage- als auch betriebsbedingte Vorhabenswirkungen näher zu hinterfragen, die ggf. aus der Baustelleneinrichtung, dem Straßenbau selbst sowie aus der verkehrlichen Nutzung der Straße resultieren.

(Anm.: Nicht berücksichtigt werden in diesem Fall „sekundäre“ Folgewirkungen, die aus einer möglichen späteren Erschließung und Nutzung der Flächen beidseitig der geplanten Erschließungsstraße resultieren und dann Gegenstand weiterer Genehmigungsverfahren wären.)

##### **Baubedingte Folgewirkungen**

Baubedingte Wirkungen sind i.d.R. temporärer Natur, auf die tatsächliche Baustellenphase begrenzt und z.T. reversibel. Baubedingt sind mit der Baustelleneinrichtung und der anschließenden Freistellung der Bautrasse umfangreiche Erdarbeiten (Abschieben von Vegetation und Oberboden, Auskoffern und/oder Aufschottern der Trasse) und die Rodung von Gehölzen verbunden. Falls diese Aktivitäten in die Brutzeit der Vögel fallen, können daraus ggf. Verbotstatbestände i.S.d. §§ 44 Abs. 1 Nr. 1 u. Nr. 3 BNatSchG („Tötungsverbot“, „Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“) resultieren, sofern es dabei zu Verlusten von Nestern, Gelegen oder Tieren (z.B. noch nicht flugfähige Jungvögel) käme. Gleiches gilt für Verbotsstatbestände i.S.d. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG („Störungsverbot“), sofern es während der Rodungsarbeiten zu erheblichen Störungen (z.B. Baustellenlärm) brütender Vögel käme.

Eine gleiche Betroffenheit wäre für Fledermäuse denkbar, sofern bei der Gehölzrodung Baumhöhlen verloren gehen sollten, die aktuelle Quartiersfunktionen (Tages- oder Wochenstubenquartier) besäßen.

Baubedingte Folgewirkungen für Amphibien können insbesondere aus dem möglichen Verlust von Laichgewässern oder aus direkten Tierverlusten infolge von Fahrzeugverkehr oder Erdarbeiten resultieren, die dann Zugriffsverbote i.S.d. §§ 44 Abs. 1 Nr. 3 u. Nr. 1 BNatSchG („Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ und „Tötungsverbot“) auslösen würden.

##### **Anlage- und betriebsbedingte Folgewirkungen**

Anlagebedingte Folgewirkungen der geplanten Erschließungsstraße sind dauerhafter Natur und können für alle Artengruppen aus dem bleibenden direkten Verlust sowie aus der Fragmentierung von Lebensräumen resultieren. Gleiches gilt darüber hinaus für Beeinträchtigungen der Habitatfunktionen in den verbleibenden Lebensräumen beidseitig der Erschließungsstraße, die z.B. aus verkehrsbedingten Immissionen (Licht, Lärm, Schadstoffe) oder einer veränderten Wasserführung der Feuchtstandorte resultieren.

Eine besondere Betroffenheit lassen dabei insbesondere bodengebundene Artengruppen wie die Amphibien erwarten, da diese z.B. bei der Zerschneidung ihrer Wanderwege in besonderem Maße von verkehrsbedingten Tierverlusten betroffen sein können.

## 4 Bestandsdarstellung im Wirkungsbereich des Vorhabens

Für den MTB-Quadrant 4406/4 sind im Fachinformationssystem (FIS) „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ des LANUV (Stand 07/2017) insgesamt 34 planungsrelevante Arten (fünf Fledermäuse, 28 Vögel, eine Amphibienart) aufgeführt.

### 4.1 Säugetiere (Fledermäuse)

Der Gebietsstatus der fünf in Tab. 1 aufgeführten Fledermausarten wird im Rahmen der Potenzialanalyse für den Untersuchungsraum folgendermaßen eingeschätzt:

Tab. 1: Planungsrelevante Säugetiere des MTB 4406, Quadrant 4 (LANUV)

| Art   | EZ NRW | Habitatpräferenz  | Bemerkung   | Status Gebiet |
|---|--------|---|---|---------------|
| Großer Abendsegler<br><i>Nyctalus noctula</i>       | G      | Waldfledermaus<br>QU/ÜW: Baumhöhlen                                 | kaum Höhlenbäume im Baufeld; Nahrungsgast   | Ng            |
| Rauhautfledermaus<br><i>Pipistrellus nathusii</i>   | G      | Waldfledermaus<br>QU/ÜW: Baumhöhlen/-spalten                        | kaum Höhlenbäume im Baufeld; pot. Nahrungsgast                                      | (Ng)          |
| Teichfledermaus<br><i>Myotis dasycneme</i>          | G      | Gebäudebesiedler<br>QU: in Gebäuden;<br>ÜW: Höhlen, Stollen, Bunker | keine geeigneten Quartierstypen im Untersuchungsraum                                | -             |
| Wasserfledermaus<br><i>Myotis daubentonii</i>       | G      | Waldfledermaus<br>QU: Baumhöhlen;<br>ÜW: Höhlen, Stollen, Bunker    | kaum Höhlenbäume im Baufeld, kein Nachweis  | -             |
| Zwergfledermaus<br><i>Pipistrellus pipistrellus</i> | G      | Gebäudebesiedler<br>QU/ÜW: Ritzen/Spalten an Gebäuden               | regelmäßiger Nahrungsgast; Quartiere sind im benachbarten Siedlungsraum zu vermuten | Ng            |

#### Erläuterungen:

EZ NRW Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen (atlantisch)

#### Erhaltungszustand:

G günstig

#### Habitatpräferenz:

QU bevorzugte Quartierstypen als Tages-/Wochenstubenquartier

ÜW bevorzugte Quartierstypen als Überwinterungsquartier

#### Status im Gebiet:

Ng Nahrungsgast                      (Ng) potenzieller Nahrungsgast                      -                      kein Vorkommen

**Aktuelle Kartierungen:** Im Rahmen wiederholter nächtlicher Detektorbegehungen wurden im Juni mit Zwerg- und Breitflügelfledermaus sowie dem Großen Abendsegler drei Fledermausarten im bzw. randlich des Untersuchungsgebietes nachgewiesen. Während von letztgenannter Art nur der einmalige Nachweis eines Einzeltieres vorliegt (18.06.: östlich der BAB3-Autobahnbrücke, Höhe HOAG-Trasse), gelangen von der Breitflügelfledermaus am 09.06. Nachweise von drei Exemplaren, die im Bereich Weierheide über den frisch gemähten Grünlandflächen jagten.

Regelmäßige Nachweise beschränken sich ausschließlich auf Zwergfledermäuse, die bei allen Begehungen insbesondere im zentralen Trassenbereich zwischen der Weißenstein- und der Waldteichstraße, darüber hinaus aber auch im nördlichen und südlichen Untersuchungsgebiet wiederholt angetroffen wurden (s. Abb. 14).



**Abb. 14: Nachweise von Fledermäusen während der Detektorbegehungen**

Die Funddaten bestätigen die nahrungsökologische Bedeutung des verbliebenen, von Grünland geprägten Freiraumkorridors östlich der Autobahn zwischen Waldteich- und Weierstraße, der hier insbesondere von Zwergfledermäusen, z.T. aber auch von Breitflügelfledermäusen als Nahrungshabitat genutzt wird. Beide Arten gehören zu den Gebäude besiedelnden Arten, für die – ev. mit Ausnahme der BAB 3-Brücke - im engeren Vorhabensraum weder Fortpflanzungs- noch Winterquartiere zu erwarten sind. Vielmehr lassen die regelmäßigen Nachweise der Zwergfledermäuse auf Fortpflanzungsquartiere in der angrenzenden, von älteren Gebäuden geprägten Siedlungskulisse schließen.

Eine direkte vorhabenbedingte Betroffenheit ist weder für die drei Gebäude bewohnenden Arten (Zwergfledermaus, Breitflügelfledermaus, Teichfledermaus) noch für die drei Baumfledermäuse (Großer Abendsegler, Rauhautfledermaus, Wasserfledermaus) zu erwarten. Im Fall gebäudebewohnender Fledermäuse sind im engeren Planungsraum keine geeigneten Quartierstypen vorhanden bzw. – sofern in der BAB3-Brücke Quartiere wären - von dem Vorhaben betroffen.

Bezüglich der Baumfledermäuse wäre eine Betroffenheit gegeben, sofern im Rahmen der Baufeldräumung Höhlenbäume mit Quartiersfunktionen verloren gehen würden.

Tatsächlich wurden während der Begehungen im Frühjahr aber kaum Höhlenbäume entdeckt. Gleichzeitig liegt mit dem Einzelnachweis eines Großen Abendseglers am Nordrand der westlichen Erschließungsvariante nur eine Einzelbeobachtung einer Baumhöhlen bewohnenden Art vor, was insgesamt auf eine fehlende Habitatsignung des Untersuchungsraumes (z.B. Mangel an Baumhöhlen) für Baumhöhlen bewohnende Arten schließen lässt.

## 4.2 Vögel

Basierend auf der Potenzialanalyse und einer aktuellen Brutvogelerfassung (vgl. Tab. 3) wird der Gebietsstatus der 28 in Tab. 2 aufgeführten Vogelarten für den Untersuchungsraum folgendermaßen eingeschätzt:

Tab. 2: Planungsrelevante Vögel des MTB 4406, Quadrant 4 (LANUV)

| Art   | EZ NRW | Habitatpräferenz   | Bemerkung   | Status Gebiet |
|---|--------|--|---|---------------|
| Baumfalke<br><i>Falco subbuteo</i>              | U      | brütet in Baumhorsten (z.B. Krähen-nester) in halboffener Landschaft   | keine Baumhorste vorhanden  | -             |
| Bekassine<br><i>Gallinago gallinago</i>         | S      | Brutvogel/Durchzügler an schlammigen Gewässerufeln oder in Feuchtwiesen  | pot. Nahrungsgast und Durchzügler in dem Senkungsgewässer                             | (Ng)          |
| Feldlerche<br><i>Alauda arvensis</i>            | U↓     | Charakterart der offenen Feldflur; besiedelt strukturr. Ackerland, extensiv genutzte Grünländer, Brachen, Heidegebiete   | Brutvogel auf dem benachbarten Logportgelände   | -             |
| Feldschwirl<br><i>Locustella naevia</i>         | U      | brütet in strukturreichen, halboffenen Landschaften, bevorzugt Hochstauden-/ Röhricht-/ Gebüsch-Komplexe   | pot. Brutvogel in dem Senkungsgewässer aber kein aktueller Nachweis                   | (B)           |
| Feldsperling<br><i>Passer montanus</i>          | U      | in halboffenen Agrarlandschaften m. hohem Grünlandanteil, Obstwiesen, Feldgehölzen, Waldränder; nutzt als Höhlenbrüter Specht-/ Faulhöhlen, Gebäudenischen, Nistkästen | pot. Brutvogel in dem Gelände nördl. der Weißensteinstr. aber kein aktueller Nachweis | (B)           |
| Flussregenpfeifer<br><i>Charadrius dubius</i>   | U      | brütet in offenen Lebensräumen, bevorzugt Gewässernähe   | keine entsprechenden Biotopstrukturen vorh.   | -             |
| Gartenrotschwanz<br><i>Phoenicurus phoenic.</i> | U      | brütet in halboffener Landschaft, struktur. Wäldern  | keine entsprechenden Biotopstrukturen vorh.   | -             |
| Habicht<br><i>Accipiter gentilis</i>            | G↓     | brütet in Baumhorsten in Waldbeständen und halboffener Landschaft  | keine Brutplätze vorhanden  | -             |
| Kiebitz<br><i>Vanellus vanellus</i>             | U↓     | brütet in offenen Lebensraumtypen (Feuchtgebiete/Maisäcker/Brachen)  | Nahrungsgast; Brutvogel auf dem Logportgelände  | Ng            |
| Kleinspecht<br><i>Dryobates minor</i>           | U      | brütet in Baumhöhlen, bevorz. abwechslungsreiche Landschaft  | keine entsprechenden Biotopstrukturen vorh.   | -             |
| Löffelente<br><i>Anas clypeata</i>              | S      | brütet in Feuchtwiesen, Sümpfen und Kleingewässern   | pot. Nahrungsgast und Durchzügler in dem Senkungsgewässer                             | (Ng)          |
| Mäusebussard<br><i>Buteo buteo</i>              | G      | brütet in Baumhorsten in Waldbeständen und halboffener Landschaft  | keine Baumhorste vorh.; Nahrungsgast  | Ng            |
| Mehlschwalbe<br><i>Delichon urbica</i>          | U      | brütet an Gebäudefassaden  | keine Gebäude / Nester an Fassaden vorhanden; pot. Nahrungsgast                       | (Ng)          |
| Nachtigall<br><i>Luscinia megarh.</i>           | G      | brütet in strukturreichen Biotopen (u.a. krautreiche Gebüschbestände)  | pot. Brutvogel aber kein aktueller Nachweis   | (B)           |

| Art   | EZ NRW | Habitatpräferenz   | Bemerkung   | Status Gebiet |
|---|--------|--|---|---------------|
| Neuntöter<br><i>Lanius collurio</i>               | U      | besiedelt halboffene Landschaften mit Dornenhecken u. artenreichem Grünland                                      | keine entsprechenden Biotopstrukturen vorhanden                     | -             |
| Rauchschwalbe<br><i>Hirundo rustica</i>           | U      | brütet in Viehställen m. großen Grünlandflächen im Umfeld  | keine Viehställe o.ä. vorhanden; Nahrungsgast                       | Ng            |
| Rebhuhn<br><i>Perdix perdix</i>                   | S      | benötigt artenreiche Krautsäume in halboffenen Agrarlandschaften   | keine entsprechenden Biotopstrukturen vorhanden                     | -             |
| Schellente<br><i>Bucephala clangula</i>           | G      | in NRW ausschließl. Durchzügler o. Wintergast; auf Still- u. größeren Fließgewässern                             | keine entsprechenden Biotopstrukturen vorhanden                     | -             |
| Schleiereule<br><i>Tyto alba</i>                  | G      | brütet bevorzugt in landwirtschaftlichen Gebäuden (Scheunen) m. nahrungsreichem Umfeld                           | pot. Brutvogel aber kein aktueller Nachweis                         | (B)           |
| Schwarzkehlchen<br><i>Saxicola rubicola</i>       | G      | besiedelt magere Offenlandbereiche mit kl. Gebüsch, Hochstauden, strukturreichen Säumen und Gräben               | keine entsprechenden Biotopstrukturen vorhanden                     | -             |
| Sperber<br><i>Accipiter nisus</i>                 | G      | Brutvogel in dichten Gehölzbeständen mit Krähen- oder Elsternhorsten   | Nahrungsgast  | Ng            |
| Steinkauz<br><i>Athene noctua</i>                 | G↓     | brütet in Baumhöhlen oder Gebäuden m. kurzrasigen Grünländern im Umfeld  | keine entsprechenden Biotopstrukturen vorhanden                     | -             |
| Teichrohrsänger<br><i>Acrocephalus scirpaceus</i> | G      | Brutvogel in flächigen Schilfröhrichten  | Aktueller Brutverdacht in dem Senkungsgewässer                      | B             |
| Turmfalke<br><i>Falco tinnunculus</i>             | G      | Gebäudebrüter in Nischen oder Nistkästen   | Nahrungsgast  | Ng            |
| Waldkauz<br><i>Strix aluco</i>                    | G      | brütet in Baumhöhlen u. Nistkästen, selten in Gebäuden u. Baumhorsten in Waldbeständen u. halboffener Landschaft | pot. Brutvogel aber kein aktueller Nachweis                         | (B)           |
| Waldohreule<br><i>Asio otus</i>                   | U      | brütet in Baumhorsten in halboffener Landschaft, auch in Parks und Gärten  | potenzieller Brutvogel südl. Weißensteinstraße                      | (B)           |
| Wanderfalke<br><i>Falco peregrinus</i>            | G      | brütet in Felsnischen u. künstlichen Nisthilfen/Nistkästen an hohen Gebäuden                                     | keine Brutplätze vorhanden; Nahrungsgast                            | Ng            |
| Zwergtaucher<br><i>Tachybaptus ruficollis</i>     | G      | brütet bevorzugt in Stillgewässern mit gut ausgebildeter Ufervegetation  | pot. Brutvogel in dem Senkungsgewässer aber kein aktueller Nachweis | (B)           |

**Erläuterungen:**

EZ NRW Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen (atlantisch)

Erhaltungszustand:

G günstig U ungünstig S schlecht ↓ sich verschlechternd

Status im Gebiet:

B Brutvogel (B) potenzieller Brutvogel

Ng Nahrungsgast (Ng) potenzieller Nahrungsgast

- kein Vorkommen zu erwarten

Im Rahmen der Potenzialanalyse sind 10 der 28 aufgeführten Taxa als potenzielle oder tatsächliche Brutvögel und acht weitere als potenzielle oder tatsächliche Nahrungsgäste bzw. Durchzügler einzustufen. Wesentlich aussagekräftiger ist allerdings ein Blick auf die im Frühjahr 2017 durchgeführte Brutvogelkartierung, bei der insgesamt 37 Vogelarten erfasst wurden (vgl. Tab. 3).

Tab. 3: Brutvogelerfassung 2017

|            | Art                    |                                 | RL NW     | RL NRTL   | Schutz-<br>kategorie | Status UG  |
|------------|------------------------|---------------------------------|-----------|-----------|----------------------|------------|
| A          | Amsel                  | <i>Turdus merula</i>            | *         | *         | §                    | B          |
| Ba         | Bachstelze             | <i>Motacilla alba</i>           | V         | 3         | §                    | B          |
| Br         | Blässralle             | <i>Fulica atra</i>              | *         | *         | §                    | Bv         |
| Bm         | Blaumeise              | <i>Parus caeruleus</i>          | *         | *         | §                    | B          |
| B          | Buchfink               | <i>Fringilla coelebs</i>        | *         | *         | §                    | B          |
| Bs         | Buntspecht             | <i>Dendrocopos major</i>        | *         | *         | §                    | B          |
| Ei         | Eichelhäher            | <i>Garrulus glandarius</i>      | *         | *         | §                    | B          |
| E          | Elster                 | <i>Pica pica</i>                | *         | *         | §                    | B          |
| <b>FI</b>  | <b>Feldlerche</b>      | <b><i>Alauda arvensis</i></b>   | <b>3S</b> | <b>3</b>  | <b>§</b>             | <b>(B)</b> |
| F          | Fitis                  | <i>Phylloscopus trochilus</i>   | V         | V         | §                    | B          |
| Gg         | Gartengrasmücke        | <i>Sylvia borin</i>             | *         | *         | §                    | B          |
| Gra        | Graugans               | <i>Anser anser</i>              | *         | *         | §                    | Bv         |
| Gü         | Grünspecht             | <i>Picus viridis</i>            | *         | *         | §§                   | B          |
| He         | Heckenbraunelle        | <i>Prunella modularis</i>       | *         | *         | §                    | B          |
| Fa         | Jagdfasan              | <i>Phasianus colchicus</i>      | n.b.      | x         | §                    | Bv         |
| <b>Grr</b> | <b>Graureiher</b>      | <b><i>Ardea cinerea</i></b>     | *         | *         | <b>§</b>             | <b>Ng</b>  |
| Gp         | Gelbspötter            | <i>Hippolais icterina</i>       | V         | 3         | §                    | Bv         |
| <b>Ki</b>  | <b>Kiebitz</b>         | <b><i>Vanellus vanellus</i></b> | <b>3S</b> | <b>V</b>  | <b>§§</b>            | <b>Ng</b>  |
| K          | Kohlmeise              | <i>Parus major</i>              | *         | *         | §                    | B          |
| <b>Mb</b>  | <b>Mäusebussard</b>    | <b><i>Buteo buteo</i></b>       | *         | *         | <b>§§</b>            | <b>Ng</b>  |
| Md         | Misteldrossel          | <i>Turdus viscivorus</i>        | *         | *         | §                    | Bv         |
| Mg         | Mönchsgrasmücke        | <i>Sylvia atricapilla</i>       | *         | *         | §                    | B          |
| Nig        | Nilgans                | <i>Alopochen aegyptiaca</i>     | n.b.      | x         |                      | Bv         |
| <b>Rs</b>  | <b>Rauchschwalbe</b>   | <b><i>Hirundo rustica</i></b>   | <b>3S</b> | <b>3</b>  | <b>§</b>             | <b>Ng</b>  |
| Rk         | Rabenkrähe             | <i>Corvus corone</i>            | *         | *         | §                    | B          |
| Rt         | Ringeltaube            | <i>Columba palumbus</i>         | *         | *         | §                    | B          |
| R          | Rotkehlchen            | <i>Erithacus rubecula</i>       | *         | *         | §                    | B          |
| Sd         | Singdrossel            | <i>Turdus philomelos</i>        | *         | *         | §                    | B          |
| <b>Sp</b>  | <b>Sperber</b>         | <b><i>Accipiter nisus</i></b>   | *         | *         | <b>§§</b>            | <b>Ng</b>  |
| Sto        | Stockente              | <i>Anas platyrhynchos</i>       | *         | *         | §                    | B          |
| <b>T</b>   | <b>Teichrohrsänger</b> | <b><i>Acroc. scirpaceus</i></b> | *         | *         | <b>§</b>             | <b>Bv</b>  |
| <b>Tf</b>  | <b>Turmfalke</b>       | <b><i>Falco tinnunculus</i></b> | <b>VS</b> | <b>VS</b> | <b>§§</b>            | <b>Ng</b>  |
| Tr         | Teichralle             | <i>Gallinula chloropus</i>      | V         | 3         | §§                   | Bv         |
| <b>Wf</b>  | <b>Wanderfalke</b>     | <b><i>Falco peregrinus</i></b>  | <b>*S</b> | <b>*S</b> | <b>§§</b>            | <b>Ng</b>  |
| Wm         | Weidenmeise            | <i>Parus montanus</i>           | *         | *         | §                    | B          |
| Z          | Zaunkönig              | <i>Troglodytes troglodytes</i>  | *         | *         | §                    | B          |
| Zi         | Zilpzalp               | <i>Phylloscopus collybita</i>   | *         | *         | §                    | B          |

**Erläuterungen:****Fettdruck:** Planungsrelevante Art

RL NW Rote Liste der gefährdeten Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens (SUDMANN et al. 2008)

NRTL Niederrheinisches Tiefland

Gefährdungskategorie:

|      |                |   |   |
|------|----------------|---|---|
| 3    | gefährdet      | V | Vorwarnliste                                    |
| *    | ungefährdet    | x | nachgewiesen in der Region                      |
| n.b. | nicht bewertet | S | höhere Gefährdung ohne konkrete Schutzmaßnahmen |

Schutzkategorie:

§§ nach BNatSchG streng geschützte Art      § nach BNatSchG besonders geschützte Art

Status:

B/Bv Brutvogel/Brutverdacht      (B) Brutvogel außerhalb      Ng Nahrungsgast

Unter den aktuell kartierten Arten befinden sich 14 Taxa, die entweder als landesweit oder regional gefährdete Arten der Roten Liste NRW gelten und/oder streng geschützt bzw. planungsrelevant sind (vgl. Tab. 4).

**Tab. 4: Auswahl wertgebender Arten der Brutvogelerfassung 2017**

|            | Art                    |                                    | RL NW     | RL NRTL   | Schutz-<br>kategorie | Status UG     |
|------------|------------------------|------------------------------------|-----------|-----------|----------------------|---------------|
| Ba         | Bachstelze             | <i>Motacilla alba</i>              | V         | 3         | §                    | B             |
| <b>FI</b>  | <b>Feldlerche</b>      | <b><i>Alauda arvensis</i></b>      | <b>3S</b> | <b>3</b>  | <b>§</b>             | <b>(pB)</b>   |
| F          | Fitis                  | <i>Phylloscopus trochilus</i>      | V         | V         | §                    | B             |
| Gü         | Grünspecht             | <i>Picus viridis</i>               | *         | *         | §§                   | B             |
| <b>Grr</b> | <b>Graureiher</b>      | <b><i>Ardea cinerea</i></b>        | *         | *         | <b>§</b>             | <b>Ng</b>     |
| Gp         | Gelbspötter            | <i>Hippolais icterina</i>          | V         | 3         | §                    | Bv            |
| <b>Ki</b>  | <b>Kiebitz</b>         | <b><i>Vanellus vanellus</i></b>    | <b>3S</b> | <b>V</b>  | <b>§§</b>            | <b>Ng(pB)</b> |
| <b>Mb</b>  | <b>Mäusebussard</b>    | <b><i>Buteo buteo</i></b>          | *         | *         | <b>§§</b>            | <b>Ng</b>     |
| <b>Rs</b>  | <b>Rauchschwalbe</b>   | <b><i>Hirundo rustica</i></b>      | <b>3S</b> | <b>3</b>  | <b>§</b>             | <b>Ng</b>     |
| <b>Sp</b>  | <b>Sperber</b>         | <b><i>Accipiter nisus</i></b>      | *         | *         | <b>§§</b>            | <b>Ng</b>     |
| <b>T</b>   | <b>Teichrohrsänger</b> | <b><i>Acroceph. scirpaceus</i></b> | *         | *         | <b>§</b>             | <b>Bv</b>     |
| <b>Tf</b>  | <b>Turmfalke</b>       | <b><i>Falco tinnunculus</i></b>    | <b>VS</b> | <b>VS</b> | <b>§§</b>            | <b>Ng</b>     |
| Tr         | Teichralle             | <i>Gallinula chloropus</i>         | V         | 3         | §                    | Bv            |
| <b>Wf</b>  | <b>Wanderfalke</b>     | <b><i>Falco peregrinus</i></b>     | <b>*S</b> | <b>*S</b> | <b>§§</b>            | <b>Ng</b>     |

(pB) potenzielles Brutvorkommen außerhalb des engeren Betrachtungsraumes

Mit Ausnahme des Teichrohrsängers, für den 2017 Brutverdacht in dem kleinen Bergsenkungsgebiet bestand, lässt keine der aufgeführten planungsrelevanten Arten eine direkte Bindung an den engeren Planungsraum erkennen. Feldlerche und Kiebitz wurden zwar als potenzielle Brutvögel eingestuft, deren Brutplätze aber auf dem eigentlichen Logportgelände und damit außerhalb des für die Erschließung geplanten Flächenkorridors liegen. Alle weiteren sechs planungsrelevanten Arten (Graureiher, Mäusebussard, Rauchschwalbe, Sperber, Turmfalke, Wanderfalke) nutzen den engeren Untersuchungsraum offensichtlich - regelmäßig oder sporadisch - nur als Nahrungshabitat.

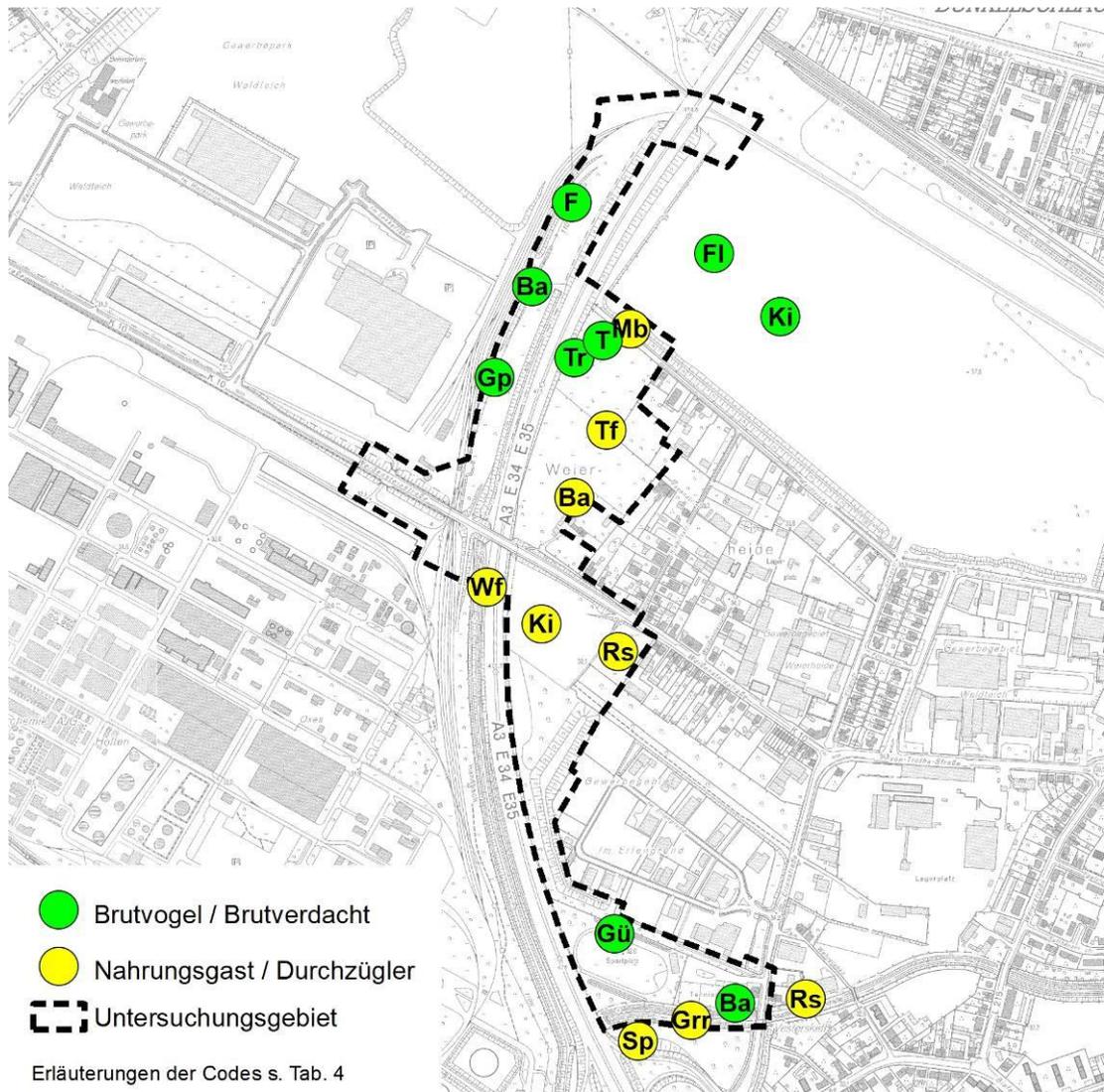


Abb. 15: Brutvogelerfassung 2017 (Auszug: wertgebende Arten)

### 4.3 Amphibien

Der Gebietsstatus der in Tab. 5 aufgeführten Amphibienart wird im Rahmen der Potenzialanalyse für den Untersuchungsraum folgendermaßen eingeschätzt:

Tab. 5: Planungsrelevante Amphibien des MTB 4406, Quadrant 4 (LANUV)

| Art                                | EZ NRW | Habitatpräferenz  | Bemerkung   | Status Gebiet |
|------------------------------------|--------|---|---|---------------|
| Kreuzkröte<br><i>Bufo calamita</i> | U      | bevorzugt Mager- u. Rohbodenstandorte mit voll besonnten vegetationsarmen temporären Flachgewässern | im weiteren Betriebsgelände verbreitet, aber kein Vorkommen im engeren Bau Feld bekannt | -             |

**Erläuterungen:**

EZ NRW Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen (atlantisch)

Erhaltungszustand:

U ungünstig

Status im Gebiet:

- keine Vorkommen festgestellt

Obwohl aus den nordwestlich (Waldteich West) und nordöstlich (Waldteich Ost) angrenzenden Flächen individuenreiche Vorkommen der Kreuzkröte bekannt sind, liegen aus den hier untersuchten Trassenkorridoren keine aktuellen Beobachtungen von Kreuzkröten oder anderen planungsrelevanten Amphibienarten vor. Aktuelle Nachweise von Amphibien beschränken sich auf zahlreiche Teichmolche (*Lissotriton vulgaris*) sowie einzelne Teichfrösche (*Pelophylax esculentus*), Grasfrösche (*Rana temporaria*) und Erdkröten (*Bufo bufo*), die in dem Bergsenkungsgewässer südlich der Waldteichstraße, in dem Tümpel nördlich der Weißensteinstraße sowie vereinzelt auch in den nur temporär wasserführenden Blänken in den Grünlandflächen zwischen Waldteich- und Weißensteinstraße kartiert wurden.

#### **4.4 Reptilien**

Für den MTB-Quadrant 4406/4 sind im Fachinformationssystem (FIS) „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ des LANUV keine Reptilien aufgeführt. Dessen ungeachtet ist insbesondere dem Gelände westlich der BAB eine grundsätzliche Habitatsignung für z.B. Zauneidechsen oder Mauereidechsen zu attestieren. Entsprechende Nachweise konnten 2017 aber trotz gezielter Nachsuche weder für die beiden genannten noch für weitere Reptilienarten erbracht werden.

## **5 Allgemeine Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen**

Zwecks Vermeidung möglicher Verbotstatbestände i.S.d. §§ 44 Abs. 1 Nr.1-3 BNatSchG sind bei der Umsetzung des Vorhabens folgende Maßnahmen zu berücksichtigen.

### **5.1 Bauzeitenfenster für Baustelleneinrichtung und Baufeldräumung**

#### **5.1.1 Planungsrelevante Brutvögel und Fledermäuse**

Baubedingt sind mit der Baustelleneinrichtung und der anschließenden Freistellung der Bautrasse umfangreiche Erdarbeiten (Abschieben von Vegetation und Oberboden, Auskoffern und/oder Aufschottern der Trasse, etc.) sowie die Rodung von Gehölzen verbunden. Falls diese Aktivitäten in die Brutzeit der Vögel fallen, können daraus ggf. Verbotstatbestände i.S.d. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG („Tötungsverbot“) resultieren, sofern es dabei zu Verlusten von Nestern, Gelegen oder Tieren (z.B. noch nicht flugfähige Jungvögel) käme.

Eine gleiche Betroffenheit ist für Fledermäuse denkbar, sofern bei der Gehölzrodung besetzte Baumhöhlen verloren gehen sollten, in denen sich noch nicht flugfähige Jungtiere befinden, die sich den mit der Rodung verbundenen Störungen nicht aktiv entziehen können.

Zwecks Vermeidung von Tierverlusten sind die mit der Baustelleneinrichtung, dem Abschieben von Vegetationsbeständen und der Gehölzrodung verbundenen Aktivitäten zeitlich so zu terminieren, dass diese nicht in die Brutzeit der Vögel fallen (Anfang März bis Ende September).

#### **5.1.2 Europäisch geschützte Brutvögel**

Die Berücksichtigung des oben skizzierten Bauzeitenfensters dient nicht nur dem Schutz planungsrelevanter Brutvogelarten sondern gleichzeitig auch dem Schutz aller weiterer „nur“ europäisch geschützter Brutvögel – darunter zahlreiche sogenannte Allerweltsarten -, die ebenfalls dem Schutzregime des BNatSchG unterliegen.

#### **5.1.3 Überwinternde Baumfledermäuse**

Eine weitere zeitliche Einschränkung für Gehölzrodungen ergibt sich aus dem präventiven Schutz überwinternder Baumfledermäuse. Zwecks Vermeidung von Verlusten überwinternder Baumfledermäuse infolge von Baumfällungen sind die Rodungen so zu terminieren, dass diese nicht in die Überwinterungszeit der entsprechenden Arten (Anfang November bis Ende März / Anfang April) fallen.

Unter Berücksichtigung der oben skizzierten Vermeidungsmaßnahmen ergibt sich für Gehölzrodungen somit ein relativ enges konfliktfreies Bauzeitenfenster von Anfang bis Ende Oktober.

Sofern diese zeitliche Beschränkung nicht eingehalten werden kann, sind zu rodende Gehölze zuvor zwingend auf Baumhöhlen und diese auf einem möglichen Besatz durch Fledermäuse oder andere Arten (z.B. Eulen, Spechte) hin zu untersuchen.

#### **5.1.4 Gebäudeabriss Tennisheim**

An der Einmündung der südlichen Erschließungstrasse in die Erlenstraße wird der Abriss eines als Tennisheim genutzten eingeschossigen Gebäudes notwendig, um hinreichend Platz für die verkehrliche Anbindung zu erzielen. Das Gebäude bietet äußerlich keine Hinweise auf eine mögliche Quartiersfunktion für Fledermäuse, eine solche kann aber auch nicht ausgeschlossen werden.

Zwecks Vermeidung möglicher mit einem Abriss verbundener Verbotstatbestände i.S.d. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG („Tötungsverbot“) ist das Gebäude vor dem Abriss einer Gebäudekontrolle zu unterziehen, um einen möglichen Besatz mit Fledermäusen ausschließen zu können. Weiterhin sollte der Abrisstermin möglichst nicht in der Wochenstubezeit (Mai - August) bzw. während der Überwinterungszeit (November - März) erfolgen, um potenziell konfliktrichtige Zeitfenster gezielt zu vermeiden.

#### **5.2 Wanderbarrieren für Amphibien**

Trotz der räumlichen Nähe der nördlichen Erschließungstrassen zu individuenreichen Vorkommen der Kreuzkröte aus den Nachbarflächen wurden im engeren Untersuchungsraum zwar mehrere Amphibienarten (Teichmolch, Teichfrosch, Grasfrosch, Erdkröte), aber weder Kreuzkröten noch andere planungsrelevante Amphibienarten angetroffen. Ein mögliches Vorkommen der hochmobilen Kreuzkröte kann aber weder für das Senkungsgewässer noch für die westliche Erschließungsvariante (westlich der BAB) ausgeschlossen werden.

Insbesondere ist damit zu rechnen, dass die Art auf das beim Bau der Erschließungsstraße entstehende Angebot an Rohbodenflächen reagiert, aktiv in die nördlichen Baufelder des Vorhabens einwandert und hier dann einer erhöhten baustellenbedingten Gefährdung ausgesetzt ist.

Zwecks Vermeidung von Tierverlusten ist das Einwandern von Amphibien in den nördlichen Baustellenbereich daher durch geeignete Maßnahmen (Errichtung temporärer Amphibienfangzäune, frühzeitige Umsiedlung entsprechender Teilpopulationen) wirkungsvoll zu verhindern. Dabei sind einerseits die bekannten Populationen der Kreuzkröte, andererseits aber auch ggf. in östliche oder südöstliche Richtung abwandernde Tiere aus dem Senkungsgewässer zu berücksichtigen, sodass nicht nur die Kreuzkröte als planungsrelevante Art sondern auch andere (s.o.) aber gemäß BNatSchG „nur“ besonders geschützte Arten von dieser Maßnahme profitieren würden.

Darüber hinaus ist sicherzustellen, dass Amphibien, sofern Stillgewässer im Rahmen der Bauarbeiten verloren gehen, unabhängig von ihrem Schutzstatus vorher abgefangen und in geeignete Ersatzgewässer umgesetzt werden.

## **6 Prognose artenschutzrechtlicher Tatbestände**

### **6.1 Säugetiere (Fledermäuse)**

Im Plangebiet wurden mit Großem Abendsegler, Breit- und Zwergfledermaus drei Fledermausarten festgestellt, von denen aber nur die letztgenannte regelmäßig registriert wurde. Zwergfledermäuse sind Gebäude bewohnende Tiere, die das Plangebiet als Nahrungshabitat nutzen, hier aber keine Quartiere vorfinden.

Unter Berücksichtigung der in Kap. 5.1.1, 5.1.3 und 5.1.4 aufgeführten Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen sind aktuell daher keine Vorhabenswirkungen erkennbar, die für Fledermäuse Verbotstatbestände i.S.d. §§ 44 Abs. 1 Nr.1-3 BNatSchG erwarten lassen. Diese Einschätzung setzt voraus, dass von den Rodungen keine von Baumfledermäusen besetzte Höhlenbäume betroffen sind, da die oben genannten Vermeidungsmaßnahmen lediglich Zugriffsverbote i.S.d. § 44 Abs. 1 Nr.1 BNatSchG („Tötungsverbot“) abwenden.

Dessen ungeachtet ist die Artengruppe aufgrund der Trassenführung zwischen der Weißensteinstraße und dem Waldteichgelände von der Fragmentierung und dem Verlust aktuell als Nahrungshabitat genutzter Teilflächen für Zwerg- und Breitflügel-fledermäuse betroffen, die im Rahmen der Eingriffsregelung zu berücksichtigen sind.

### **6.2 Vögel**

Als einzige planungsrelevante Brutvogelart des engeren Plangebietes wurde der Teichrohrsänger in dem Bergsenkungsgebiet kartiert, das nach aktuellem Kenntnisstand von der Trassenplanung nicht direkt berührt wird. Mehrere weitere planungsrelevante Arten nutzten das Plangebiet zwar regelmäßig oder sporadisch als Nahrungshabitat, lassen aber keine zwingende räumlich-funktionale Bindung an das Plangebiet erkennen. Vor diesem Hintergrund und unter Berücksichtigung der in Kap. 5.1.1 aufgeführten Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen sind keine Vorhabenswirkungen erkennbar, die für planungsrelevante Brutvogelarten Verbotstatbestände i.S.d. §§ 44 Abs. 1 Nr.1-3 BNatSchG erwarten lassen.

Diese Einschätzung setzt voraus, dass die östlich des Bergsenkungsgebietes verlaufende Erschließungsstraße keine nachteiligen anlagebedingten Wirkungen auf die Wasserführung des Schutzgebietes haben wird, da anderenfalls eine Neubewertung der Situation notwendig wird.

Gleichzeitig gewährleistet das in Kap. 5.1.1 beschriebene Bauzeitenfenster für Erd- und Rodungsarbeiten, dass auch für die übrigen europäisch geschützten Brutvogelarten vorhabenbedingte Verbotstatbestände i.S.d. § 44 Abs. 1 Nr.1 BNatSchG („Tötungsverbot“) vermieden werden.

### **6.3 Amphibien**

Zwischen dem Waldteichgelände und der Weißensteinstraße wurden in verschiedenen Stillgewässern mit Teichmolch, Teichfrosch, Grafrosch und Erdkröte vier Amphibienarten registriert, die zwar besonders geschützt ab nicht planungsrelevant sind. Aufgrund der Trassenführung nördlich der Weißensteinstraße sind sie von der Fragmentierung und dem Verlust aktuell als Landhabitat und Wanderkorridor genutzter Grünlandflächen, möglicherweise auch direkt vom Verlust einzelner

Stillgewässer betroffen, die ggf. im Rahmen der Eingriffsregelung berücksichtigt werden können.

Nachweise planungsrelevanter Arten liegen aus dem direkten Plangebiet nicht vor, sind aber aufgrund individuenreicher Kreuzkröten-Vorkommen aus den unmittelbar angrenzenden Nachbarflächen (Waldteichgelände West und Ost) hinlänglich dokumentiert.

Unter Berücksichtigung der in Kap. 5.2 beschriebenen Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen sind daher keine direkten Vorhabenswirkungen erkennbar, die für planungsrelevante Amphibienarten Verbotstatbestände i.S.d. §§ 44 Abs. 1 Nr.1-3 BNatSchG erwarten lassen, sofern man Summationswirkungen in Verbindung mit benachbarten Vorhaben (z.B. B-Plan 642) außer Acht lässt.

## 7 Zusammenfassung / Fazit

Der Bebauungsplan Nr. 735 der Stadt Oberhausen sieht eine neue Erschließung der Gebiete Weierheide/Waldteichstraße vor.

Mit dem Neubau der Verkehrsführung von der Anschlussstelle Oberhausen-Holteln bis zur Weißensteinstraße und den sich nördlich daran anschließenden Gewerbe- und Industriegebieten sollen die Erlen-, Weißenstein- und von-Trotha-Straße von zunehmendem Verkehr entlastet werden. Zugleich ist durch die neue Verkehrsführung beabsichtigt, die an den benannten Straßen vorhandene Wohnbebauung durch weiteren Schwerlastverkehr nicht zusätzlich zu belasten sowie darüber hinaus auch vorhandenen Verkehr zu verlagern. Mit dem nördlichen Teil der neuen Verkehrsstraße, jenseits der Weißensteinstraße, soll das östlich der BAB 3 gelegene Gebiet Weierheide/Waldteichstraße erschlossen werden, um eine verkehrliche sowie Immissionsbelastung für die Wohnbebauung zwischen Weißensteinstraße und Waldteichstraße zu verhindern.

Im März 2017 beauftragte die RAG Aktiengesellschaft das Planungsbüro ÖKOPLAN-KORDGES mit Sitz in Hattingen mit der Erstellung eines Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages für das Bauvorhaben. Ergänzend zu einer Potenzialanalyse zwecks Einschätzung möglichen Habitatfunktionen für planungsrelevante Arten erfolgten zwischen Mitte März und Mitte Juni wiederholte Geländebegehungen zur gezielten Erfassung planungsrelevanter Artengruppen wie z.B. Fledermäuse, Brutvögel, Amphibien und Reptilien.

Erwartungsgemäß bestätigen die faunistischen Ergebnisse das Bild eines anthropogen stark überformten und beidseitig der BAB 3 verlärmten Plangebietes, in dem sich mit einem kleinen Eichenwäldchen, älteren Baumreihen, frisch-feuchten Grünlandflächen, Kleingewässern und einem mit Röhrichten und weiteren Verlandungsgesellschaften gesäumten Bergsenkungsgebiet aber auch mehrere artenschutzrechtlich relevante Lebensraumtypen befinden. Im Rahmen der faunistischen Kartierungen konnten drei Fledermausarten, 37 Vogelarten und vier Amphibienarten dokumentiert werden, von denen alle drei Fledermausarten sowie neun Vogelarten planungsrelevant sind. Gleiches gilt für die Kreuzkröte, die zwar nicht im Planungsraum aber im unmittelbaren Umfeld vorkommt. Reptilien oder andere planungsrelevanten Arten wurden nicht nachgewiesen.

Für die planungsrelevanten Arten aller drei Artengruppen sind vorhabenbedingte Beeinträchtigungen denkbar oder sicher zu prognostizieren, die vorrangig aus dem direkten Verlust von Lebensräumen sowie aus der zusätzlichen Fragmentierung der letzten verbleibenden Freifläche zwischen dem westlichen Siedlungsrand und der BAB 3 resultiert.

Unter Berücksichtigung der in Kapitel 5 beschriebenen Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen sind aber keine direkten Vorhabenswirkungen erkennbar, die für planungsrelevante Arten Verbotstatbestände i.S.d. §§ 44 Abs. 1 Nr.1-3 BNatSchG erwarten lassen und einer Genehmigung des Vorhabens entgegen stehen würden.

Hattingen den 29.11.2017    Thomas Kordges  
(Diplom-Ökologe)



## 8 Quellenverzeichnis

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BFN) (2013): Internethandbuch zu den Arten der FFH-Richtlinie Anhang IV. <http://www.ffh-anhang4.bfn.de/>

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV NRW) (2016): FIS (Fachinformationssystem): Geschützte Arten in NRW bzw. Planungsrelevante Arten auf Messtischblattbasis: Internetabfrage <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/4406/4> vom 14.07.2017

MINISTERIUM FÜR UMWELT, RAUMORDNUNG UND LANDWIRTSCHAFT DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (MURL) (2000): Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft v. 26.04.2000, Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien EWG 92/43/EWG (FFH-RL) und 79/409/EWG (Vogelschutz-RL) (VV-FFH). MBl. Nr. 35 v. 16.06.200, S. 624.

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, BAUEN, WOHNEN UND VERKEHR NRW UND MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (2010): Gemeinsame Handlungsempfehlung: Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben.

SUDMANN, R., C. GRÜNEBERG, A. HEGEMANN, F. HERHAUS, J. MÖLLE, K. NOTTMEYER-LINDEN, W. SCHUBERT, W VON DEWITZ, M, JÖBGES & J, WEISS (2010): Rote Liste der gefährdeten Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens Herausgegeben von der Nordrhein-Westfälischen Ornithologengesellschaft (NWO) und der Vogelschutzwarte im Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV)

PLANQUADRAT DORTMUND (2017): Stadt Oberhausen Bebauungsplan Nr. 735 – Erschließung Waldteich / Weierheide – Begründung zum Vorentwurf (Frühzeitige Beteiligung) August 2017